

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	111/2024
Datum der Bereitstellung	19.12.2024

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt vom 01.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 18.09.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 18.09.2024 folgende Änderung der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss GWB besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten sind, stellen ein beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Stellvertreter/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der GWB oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Mehrausgaben für investive Vorhaben des Vermögensplanes, die den Einzelansatz um mehr als 10 % und mindestens 5.000 € oder die bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit den Ansatz des Deckungsringes um mehr als 5 % und mindestens 25.000 € überschreiten,
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen oder Mindererträgen im Erfolgsplan, soweit sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten, mit Ausnahme der Auftragsvergaben
 - c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen und über Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten,
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten.

Unterhalb der vorgenannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der GO NRW gelten entsprechend.
 - (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
 - (6) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG.
 - (7) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.“
- II. Alle anderen Bestimmungen der Betriebssatzung die Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt vom 21.12.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2020 bleiben unverändert.
 - III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt vom 21.12.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.